



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., 0000 X., X.-Weg1, vertreten durch Convisio Völkermarkt WT-STB OG, 9100 Völkermarkt, Klagenfurterstraße 10, vom 21. April 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes St. Veit Wolfsberg, vertreten durch HR Josef Leitner, vom 18. März 2009 betreffend Einkommensteuer 2007 nach der am 7. Juli 2011 in 9020 Klagenfurt, Dr. Herrmannngasse 3, durchgeführten Berufungsverhandlung entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) ist Lehrerin für Englisch und Italienisch an einem Gymnasium in Y.. Mangels Abgabe einer Steuererklärung setzte das Finanzamt im **Einkommensteuerbescheid 2007** die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit laut seinen vorliegenden Mitteilungen in Höhe von € 5.175,00 und die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit laut Lohnzettel abzüglich des Pauschbetrages für Werbungskosten fest.

In der **Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2007** begehrte die Bw. unter Vorlage der Einkommensteuererklärung 2007, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von - € 180,00 festzusetzen. An Werbungskosten beantragte sie ua. den Abzug von € 2.664,00 für eine psychologische Fortbildung bei einer Psychologin und Psychotherapeutin (in weiterer Folge „Psychologin“).

Beigelegt war folgende Honorarnote:

„Honorarnote
für psychologische Fortbildungsseminare
(für Lehrerinnen)

Frau Bw. hat im Jahr 2007 psychologische Fortbildungsseminare im Ausmaß von 37 Einheiten absolviert.

37 Einheiten a €	€ 60,00
plus 20 % MwSt.	€ 12,00
Rechnungsbetrag gesamt	€ 2.664,00

Der Betrag von € 2.664,00 wurde dankend erhalten.
Y. , Dezember 2007"

In der **Berufungsvorentscheidung betreffend Einkommensteuer 2007** kam das Finanzamt dem Begehren hinsichtlich der Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach. Bei den nichtselbständigen Einkünften versagte es neben anderen, nunmehr unstrittigen - weil im **Schreiben vom 11. Mai 2011** eingeschränkten - Aufwendungen jenen für die psychologische Fortbildung den Werbungskostenabzug. Bei Bildungsmaßnahmen, die sowohl berufsspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen, als auch Bereiche der privaten Lebensführung betreffen, sei für den Abzug als Werbungskosten nicht nur eine berufliche Veranlassung, sondern auch die berufliche Notwendigkeit erforderlich.

Die Bw. brachte den **Vorlageantrag** ein.

Den **Vorhalt vom 12. Mai 2011** beantwortete die Bw. mit **Vorhaltsbeantwortung vom 2. Juni 2011 (in weiterer Folge „VB“)**:

1. F: An welcher Schule haben Sie 2007 unterrichtet?
A: Am Gymnasium, 0001 Y..
2. F: Vorlage von Unterlagen, aus denen die Bezahlung – allenfalls in Teilbeträgen – von € 2.664,00 hervorgeht.
A: Zahlungsbestätigung anbei.
3. F: Wann haben die „Seminare“ stattgefunden (Daten bitte bekannt geben)?
A: Im Zeitraum vom 10. Jänner bis 19. Dezember 2007; einmal die Woche (Mittwoch, 15 bis 16 Uhr).
10. Jänner bis 31. Jänner 2007: 4 Einheiten
21. Februar bis 27. Juni 2007: 19 Einheiten

12. September bis 24. Oktober 2007: 7 Einheiten
7. November bis 19. Dezember 2007: 7 Einheiten
4. F: Waren diese auf einen bestimmten Teilnehmerkreis beschränkt?
A: TeilnehmerInnenkreis war auf LehrerInnen/PädagogInnen beschränkt.
5. F: Wer waren die TeilnehmerInnen der „Seminare“? Welchen Berufsgruppen gehörten diese an?
A: Diese Seminare besuchte ich als Einzeltraining, d.h. ich war die einzige Teilnehmerin.
6. F: Welches „Programm“ hat es für die „Seminare“ gegeben? In welcher Art und Weise wurden sie ausgeschrieben?
A: Ausschreibung: Psychologische Fortbildung für LehrerInnen.
Spezifische Inhalte: Menschenbild, Persönlichkeits- und Charakterbildung, Identitätsfindung, Einbindung in Gruppen, Gruppendynamiken, Gesprächsführungstechniken, Motivationsmethoden, Förderung der sozialen Kompetenz-Entwicklung, Lösungsmöglichkeiten für Problemsituationen in der pädagogischen Praxis.
7. F: Legen Sie bitte sämtliche Unterlagen vor, aus denen zu ersehen ist, welche konkreten (Lehr)inhalte vorgetragen/erarbeitet wurden und wann diese erarbeitet/vermittelt wurden.
A: Es wurde hauptsächlich praktisch und daher v.a. mündlich gearbeitet. Bestimmte Situationen durchbesprochen und veranschaulicht. Da ich praktisch viel mitnehmen konnte, habe ich keine Mitschriften.
8. F: Wann und wie konnten Sie die erworbenen Kenntnisse verwerten?
A: Es fällt mir hier schwer, genaue Daten bzw. den Inhalt von Gesprächen (einzelnen oder in der Klasse) anzugeben, denn schwierige Situationen für SchülerInnen ergeben sich im Schulalltag laufend. Immer wieder muss ich spontan eingreifen, mich mit einer SchülerIn hinsetzen, um ihr mit einem Gespräch weiterhelfen zu können. An unserem Schulstandort gibt es auch eine relativ hohe Anzahl an "sozial-verwahrlosten" Kindern, die meine Betreuung im Besonderen brauchen. Probleme ergeben sich aus familiären Gründen (Scheidung der Eltern, finanzielle Probleme etc.), aus den persönlichen Entwicklungsphasen (Pubertät) und aus dem bunten Zusammenleben verschiedener Kulturen (Kinder mit Migrationshintergrund). Leider ist auch Mobbing ein großes Thema an unserer Schule. Um mit Mobbingsituationen gut umgehen zu können bzw. diese mit den SchülerInnen entsprechend aufarbeiten zu können, braucht es einer gewissen Souveränität auf psychologischem Gebiet. Z.B. gab es gerade im heurigen Schuljahr eine Komplexität an Mobbing-Vorfällen in meiner Klasse. Bei der Aufarbeitung dieser Verstrickung an sozialen und psychischen Komponenten konnte ich wiederum auf mein Wissen und meine Erfahrung aus den Seminaren zurückgreifen. Diese Seminaregaben

mir am Anfang meiner Unterrichtszeit Sicherheit, die mich heute noch in schwierigen Situationen unterstützt.

Um mich all diesen Herausforderungen "gewappnet" stellen zu können, beschloss ich am Anfang meiner Unterrichtszeit, eine psychologische Fortbildung zu machen.

Hier nochmals eine zusammenfassende Kurzbeschreibung:

Um die Funktion als klassenführende Lehrkraft (i.e. Klassenvorständin) besser erfüllen zu können, habe ich mich zur Erweiterung meiner pädagogischen Kompetenz für eine psychologische Weiterbildung entschieden. Als Verantwortliche einer Klasse gilt es für die betreffende Lehrerin zahlreiche Probleme der SchülerInnen im sozialen Bereich sowie in der Persönlichkeitsentwicklung zu bearbeiten. Es ist von großem Nutzen, wenn die Pädagogin bei unterstützenden sowie klärenden Gesprächen mit den Schüler/innen auf ein erweitertes psychologisches Wissen zurückgreifen kann. Bei den Seminaren wurde an der eigenen Persönlichkeitsstruktur (um die eine Pädagogin gut Bescheid wissen soll) sowie an Konfliktbearbeitungsmethoden in direkter Anlehnung an die Klassensituation gearbeitet. Gesprächsführungstechniken und Motivationsmethoden, die auf den Ablauf des Schulalltags abgestimmt waren, wurden eintrainiert. Der angebotene Theorie-Input und die Erarbeitung seiner Umsetzung im Schulalltag konnten in weiterer Folge direkt in die Schule/Klasse übertragen werden und erwiesen sich als sehr förderlich bei der Unterstützung von Persönlichkeits- und Charakterbildung der SchülerInnen sowie bei der Bearbeitung von Konflikten.

9. F: Haben Sie um Kostenersatz bzw. Kostenbeteiligung beim Dienstgeber angesucht?
Wenn ja, wie viel wurde Ihnen erstattet?
A: Ich habe damals um keinen Kostenersatz angesucht.
10. F: Waren Sie im Jahr 2007 vom Dienstgeber verpflichtet, eine bestimmte Stundenanzahl für den Besuch von einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen (in Ihrer Freizeit) zu besuchen? Wenn ja, wie viele Stunden waren verpflichtend und wie viele haben Sie tatsächlich absolviert?
A: Nein, ich war nicht verpflichtet. Es wird uns allerdings empfohlen.
11. F: Hat der Dienstgeber keinerlei Fortbildungsveranstaltungen in den von Ihnen bekannt gegebenen Gebieten angeboten? Wenn ja, haben Sie solche besucht? Wenn Sie diese nicht besucht haben, warum nicht?
A: Es gibt vom Schulrat Y. verschiedene Fortbildungsmöglichkeiten. Um "besser betreut" zu werden, bzw. um die Seminare genau auf meine Bedürfnisse abstimmen zu können, hab ich mich damals für Kleingruppen-Seminare entschieden und war letztendlich die einzige Teilnehmerin. Darüber war ich sehr erfreut, weil ich durch die Einzelbetreuung den maximalen Weiterbildungserfolg hatte.

Ich möchte nochmals betonen, dass ich 2007 noch ganz am Anfang meiner Unterrichtsaktivität im Y.er Schulwesen stand (2006/07 war mein erstes Schuljahr!) und mich daher zunächst eigenständig um eine Weiterbildung im kleinen Rahmen umsah, als ich merkte, dass ich unbedingt mehr psychologisches Wissen brauche.

12. F: Haben Sie diese Stunden als „Fortbildung“ (siehe Frage 10) bei Ihrem Dienstgeber deklariert?

A: Nein, ich habe die Seminare damals nicht bei meinem Dienstgeber/Schulleiter deklariert, obwohl mein Schulleiter vom Besuch der Seminare wusste.

Das Finanzamt führte in seiner **Stellungnahme vom 10. Juni 2011** aus, dass Kurse im Allgemeinen zu einem bestimmten Pauschalpreis angeboten würden, mit dem ein klar umschriebenes Angebot abgedeckt würde. Die bekannt gegebenen Inhalte und Kenntnisse seien so allgemein gehalten, dass ein Rückschluss auf eine gezielte Ausbildungsmaßnahme nicht möglich sei; die Aufwendungen dürften zwar einen beruflichen Zusammenhang haben, aber auch der persönlichen Entwicklung dienen. Der Nachweis der beruflichen Notwendigkeit sei nach Ansicht des Finanzamtes nicht erbracht. Überdies würden Kenntnisse und Fertigkeiten betreffend die Pädagogik grundsätzlich im Lehramtsstudium ausreichend berücksichtigt. Es verwies auf das Erkenntnis des VwGH vom 29.11.1994, 90/14/0231, sowie die Entscheidungen des UFS vom 1.10.2007, RV/0483-K/06, und vom 19.2.2007, RV/0196-W/06.

In der am **7. Juli 2011** abgehaltenen **mündlichen Berufungsverhandlung** beantragten beide Parteien hinsichtlich der Einkünfte aus selbständiger Arbeit die Stattgabe der Berufung.

Zu den psychologischen Fortbildungskosten brachte der steuerliche Vertreter ergänzend vor, dass die Lehrer zur permanenten Weiterbildung verpflichtet seien. Sie seien mit extremen sozialen Konflikten konfrontiert, die es heute in einer weitaus höheren Anzahl als früher gebe. Bei den Lehrern bedürfe es einer intensiven psychologischen und pädagogischen Ausbildung und würde sich die Pädagogik und Psychologie ständig fortentwickeln. Dieses Seminar sei für LehrerInnen ausgeschrieben worden.

Dem Vorhalt, dass dem Auszug aus der Internetseite betreffend die Psychologin keine besondere Spezialisierung und auch kein Kursangebot für LehrerInnen zu entnehmen sei, hielt der steuerliche Vertreter entgegen, dass selbständige Psychotherapeuten oft Spezialseminare ausschreiben würden.

Der steuerliche Vertreter begehrte die Stattgabe der Berufung. Die Notwendigkeit sei keine Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit. Die objektive Sinnhaftigkeit der Aufwendungen sei

erkennbar und habe der Schulleiter diese Fortbildung empfohlen. Die Inhalte seien eindeutig auf die Weiterbildung in der Konfliktbewältigung und auf Probleme des Schulalltags gerichtet.

Der Vertreter des Finanzamtes beantragte die Abweisung der Berufung. Bei der stundenweise abgehaltenen Supervision oder dem Coaching dürfte kein bestimmter Inhalt geplant gewesen, sondern dürften aktuelle Probleme aus dem Schulalltag behandelt worden sein, um mit dem Unterricht leichter zu Recht zu kommen. Er gehe von einer privaten Veranlassung aus, die Seminare würden sehr weit in den Privatbereich hineingehen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in die Veranlagungsakten des Bw. sowie in die Internetseite der Psychologin, des Weiteren durch die Angaben der Bw. in dem mit ihr geführten Schriftwechsel samt der vorgelegten Honorarnote.

Der UFS geht nunmehr von folgendem Sachverhalt aus und gründen sich die Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel:

a. Einkünfte aus selbstäniger Arbeit:

Zumal das Finanzamt dem diesbezüglichen Begehren der Bw. zustimmte, und auch der UFS diese Auffassung teilt, erübrigert sich eine Erörterung des maßgeblichen Sachverhaltes und der rechtlichen Beurteilung.

Der Berufung wird in diesem Punkt vollinhaltlich Folge gegeben.

b. Werbungskosten für Psychologische Fortbildung (€ 2.664,00):

Die Bw. unterrichtete 2007 Englisch und Italienisch an einem Gymnasium in Y.. Das Schuljahr 2006/2007 war ihr erstes Schuljahr (VB, Pkt. 1 und 11).

Sie hat einmal pro Woche am Mittwoch von 15 bis 16 Uhr vom 10. Jänner bis 31. Jänner 2007 4 Einheiten, vom 21. Feber bis 27. Juni 2007 19 Einheiten, vom 12. September bis 24. Oktober 2007 7 Einheiten und vom 7. November bis 19. Dezember 2007 7 Einheiten, also insgesamt 37 Einheiten bei einer Klinischen und Gesundheitspsychologin absolviert (VB, Pkt. 3). Zahlungsnachweise über Teilbeträge liegen nicht vor, sondern nur eine mit „Dezember 2007“ datierte Honorarnote; laut dieser hat die Psychologin € 2.664,00 erhalten (VB, Pkt. 2 und Honorarnote).

Eine „formelle Ausschreibung“ bzw. Unterlagen dafür, dass die „Seminare“ auf LehrerInnen/PädagogInnen beschränkt gewesen wären, hat die Bw. nicht vorgelegt (VB, Pkt. 4). Die Bw. hat die „Seminare“ als Einzeltraining besucht (VB, Pkt. 5). Die Bw. brachte keine Unterlagen bei, aus denen zu ersehen ist, wann sie welche konkreten (Lehr)inhalte zu den

von ihr genannten Themenkreisen - Menschenbild, Persönlichkeits- und Charakterbildung, Identitätsfindung, Einbindung in Gruppen, Gruppendynamiken, Gesprächsführungstechniken, Motivationsmethoden, Förderung der sozialen Kompetenz-Entwicklung, Lösungsmöglichkeiten für Problemsituationen in der pädagogischen Praxis – vermittelt bekommen und erarbeitet hat (VB, Pkt. 7).

Im Rahmen ihrer Unterrichtstätigkeit war die Bw. mit familiären (Scheidung, finanzielle Probleme, etc.), sozialen (sozial verwahrloste Kinder) und auf Grund von Entwicklungsphasen (Pubertät) bedingten Problemen sowie mit Mobbing unter den Schülern konfrontiert. Weiters gab es an der Schule Kinder mit Migrationshintergrund (seitens des FA nicht widersprochene Angaben der Bw. in VB, Pkt. 8).

Die Bw. war vom Dienstgeber nicht zur Absolvierung einer bestimmten Anzahl von Fortbildungsstunden verpflichtet (VB, Pkt. 10). Der Schulrat hat verschiedenste Fortbildungsveranstaltungen angeboten (VB, Pkt. 11). Die Bw. hat beim Dienstgeber nicht um Kostenersatz angesucht und diese „Seminare“ gegenüber dem Dienstgeber nicht als Fortbildung deklariert (VB, Pkt. 9 und 12).

Rechtliche Beurteilung:

Werbungskosten sind gemäß **§ 16 Abs. 1 erster Satz EStG 1988** die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Werbungskosten sind gemäß **§ 16 Abs. 1 Z 10 erster Satz EStG 1988** Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Hingegen dürfen gemäß **§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988** bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht abgezogen werden.

Um **Fortbildung** handelt es sich dann, wenn der Steuerpflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden vgl. (Doralt, EStG, Kommentar, Tz. 203/2 zu § 16 EStG 1988). Lassen sich die Aufwendungen, die ausschließlich auf die berufliche Sphäre entfallen, nicht einwandfrei von den Aufwendungen für die private Lebensführung trennen, dann gehört der Gesamtbetrag derartiger Aufwendungen zu den

nichtabzugsfähigen Ausgaben (VwGH 23. 4. 1985, 84/14/0119, siehe auch siehe UFS RV/0483-K/06 vom 1. 10. 2007).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss gerade bei Aufwendungen, die auch in den Kreis der privaten Lebensführung fallen können, ein strenger Maßstab angelegt und eine genaue Unterscheidung vorgenommen werden (vgl. VwGH vom 22. 9. 2000, 98/15/0111, und die dort zitierte Judikatur).

Dem Abgrenzungskriterium der Notwendigkeit eines Aufwandes ist dann keine entscheidende Bedeutung beizumessen, wenn ein Aufwand seiner Art nach nur eine berufliche Veranlassung erkennen lässt. In diesem Fall müssen die Aufwendungen weder unvermeidbar noch im ausschließlichen Interesse des Arbeitgebers gelegen sein. Der Umstand, dass der Arbeitgeber die Aufwendungen nicht ersetzt, ist belanglos, wenn die Aufwendungen eindeutig und ausschließlich im Zusammenhang mit der Erzielung der jeweiligen Einnahmen stehen.

Aufwendungen zur beruflichen Fortbildung sind nicht nur dann Werbungskosten, wenn ohne sie eine konkrete Gefahr für die berufliche Stellung oder das berufliche Fortkommen bestünde oder durch sie ein konkret abschätzbarer Einfluss auf die gegenwärtigen oder künftigen Einkünfte gegeben ist. Dem Wesen einer die Berufschancen erhaltenden oder verbessernden Berufsförderung entsprechend muss es vielmehr genügen, wenn die Aufwendungen an sich - auch ohne zunächst konkret erkennbare Auswirkungen auf die Einkünfte - geeignet sind, dass der Steuerpflichtige im bereits ausgeübten Beruf auf dem laufenden bleibt und den jeweiligen Anforderungen gerecht wird (vgl. VwGH vom 29. 11. 1994, 90/14/0231). Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit von Aus- und Fortbildungskosten ist ein Veranlassungszusammenhang mit der ausgeübten oder verwandten Tätigkeit (LStR 2002, Rz. 358, in Doralt, EStG, Kommentar, Tz. 203/8 zu § 16 EStG 1988).

Nicht abzugsfähig sind Bildungsmaßnahmen, die der privaten Lebensführung dienen (z. B. Persönlichkeitsentwicklung, Sport, Esoterik, B-Führerschein, Kurse zur Stressbewältigung und Beseitigung negativer Einstellungen). Dienen die Bildungsmaßnahmen sowohl beruflichen, als auch privaten Bedürfnissen, so reicht ein Nutzen für die Berufstätigkeit für die Abzugsfähigkeit allein noch nicht aus (vgl. Doralt, EStG, Kommentar, Tz. 203/5, und die dort zitierte Judikatur und Literatur).

Betrachtet man den vorliegenden Fall, so gibt es - anders als in sonst üblichen „Ausschreibungen“ von Seminaren - hier nur eine Honorarnote über „Psychologische Fortbildung (für LehrerInnen/PädagogInnen)“. Eine „formelle Ausschreibung“ für den genannten Teilnehmerkreis samt Angabe der zu bearbeitenden Inhalte, Ziele oder Problemstellungen sowie Seminardauer und - kosten, legte die Bw. nicht vor. Es kann daher dem Vorbringen der Bw. nicht gefolgt werden, dass hier ein für mehrere

LehrerInnen/PädagogInnen veranstaltetes Seminar ausgeschrieben wurde, bei dem die Bw. als einzige Teilnehmerin verblieben ist.

Die Psychologin präsentiert sich unter „www“ wie folgt:

Sie stellt sich mit der Einleitung „Ich darf es mir auch leichter machen“ vor. Sie ist Klinische und Gesundheitspsychologin und Psychotherapeutin (Psychodrama, frauenspezifische Sozialphilosophie). Sie hat langjährige institutionelle Praxis und Projekterfahrung als Mitbegründerin und Projektleiterin der arbeitsmarktpolitischen Stelle1, Psychologin im Psychiatrischen Krankenhaus, Psychologin und Psychotherapeutin in der Justizanstalt und Psychologin im Notruf.

Die Psychologin bietet Psychotherapie für Einzelpersonen und Paare, Einzel- und Teamsupervision, Coaching von Führungskräften, Seminartätigkeit, Grundlagen professioneller Kommunikation, Konfliktmanagement und Teamentwicklung an und erläutert noch die einzelnen Angebotsgruppen.

Das Angebotsfeld lässt keine Spezialisierung auf Problematiken von LehrerInnen erkennen, es ist vielmehr allgemein gehalten und für einen sehr weiten Klientenkreis offen.

Selbst wenn der Dienstgeber die Möglichkeit der Fortbildung in den von der Bw. genannten Bereichen geboten hätte, wäre allein aus diesem Grund den Werbungskosten bei Erfüllung ihrer Voraussetzungen der Abzug nicht zu versagen.

Ebenso wenig wird man allein aufgrund einer fehlenden „(Kurs)Ausschreibung“ den Aufwendungen den Abzug verwehren können, nur weil die Bw. wöchentlich abgehaltene Einzelsitzungen bei einer Psychologin gewählt hat. Ungeachtet dessen bedarf es aber des Nachweises, dass die Bw. durch die Sitzungen die Möglichkeit hatte, ihre Kenntnisse der Pädagogik und Psychologie – bezogen auf den Beruf - zu verbessern.

Was nun die von der Bw. angegebenen Themenkreise anlangt, die in den Sitzungen behandelt worden sein sollen, so sind für den UFS keine Anhaltspunkte erkennbar, die ihn zur Auffassung kommen lassen, es seien ausschließlich bzw. überwiegend berufliche Probleme und Situationen bearbeitet worden. Mag auch unzweifelhaft in den Sitzungen sehr Vieles praktisch und nur mündlich erarbeitet worden sein, so wäre es im Interesse auch der Nachweisführung der Bw. gelegen, z. B. entsprechende Aufzeichnungen über die behandelten Problemstellungen (in anonymisierter Fassung) zu machen. Dass dies unmöglich gewesen wäre, hat die Bw. nicht behauptet. Sie hat nicht einmal ansatzweise eine von ihr geschilderte Problemstellung dargelegt, anhand der sie den UFS hätte nachvollziehen lassen können, wie das Problem in den Sitzungen mit der Psychologin aufbereitet und einer möglichen Lösung

zugeführt werden konnte bzw. in welcher Art und Weise die Bw. die Kenntnisse in weiterer Folge in ihrem praktischen Schulalltag anwenden konnte. Angemerkt wird noch, dass zu den von der Bw. im Schulbereich geschilderten Problemen, wie etwa den verwahrlosten Kindern, Mobbing oder dem Migrationshintergrund, auch die LehrerInnen/PädagoInnen beispielsweise einen Schulpsychologischen Dienst, oder diverse Beratungsstellen für Migration, etc. zu Rate ziehen können.

Eine Behandlung beruflicher Probleme wird unzweifelhaft immer mit viel Selbsterfahrung verbunden sein, ist der Zugang des Problems doch auch immer von den handelnden Personen abhängig. Im vorliegenden Fall ist aber bei dem einer großen Klientengruppe zugänglichen Angebot der Psychologin und den nur allgemein gehaltenen Themen, die behandelt worden sein sollen, sowie fehlenden Unterlagen für den UFS keine Nachvollziehbarkeit gegeben, dass in diesen Stunden ausschließlich oder jedenfalls überwiegend berufliche Probleme behandelt wurden. Es ist für den UFS nicht einmal nachvollziehbar, dass die genannten Themenkreise behandelt wurden. Die Bw. hat den von der Psychologin mitgegebenen Theorie-Input in keiner Weise durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen, der vielleicht doch für allfällige spätere Zeiten zum Nachschlagen von Interesse gewesen wäre.

Gerade der Rahmen von Einzelsitzungen wird oft für die Behandlung persönlicher, privater Probleme - allenfalls mit Einfluss auf den beruflichen Alltag – gewählt. Eben bei einer solchen „Vermischung“ wäre es Sache der Bw. gewesen, durch entsprechende Beweismittel den UFS von der Eindeutigkeit der beruflichen Veranlassung des Aufwandes zu überzeugen. Im vorliegenden Fall mangelt es an der gebotenen Abgrenzung zum Kreis der privaten Lebensführung. Keine „offizielle“, die Behauptung der Bw. dokumentierende Ausschreibung an den Kreis von LehrerInnen/PsychologInnen, die fehlenden Unterlagen über den Inhalt der Stunden sowie der Besuch von wöchentlichen Sitzungen sprechen nicht für das Begehren der Bw., sondern vielmehr dafür, dass in den Einzelstunden private Probleme erörtert wurden, die allenfalls auch das Berufsleben betroffen haben. Dass die Bw. auch für ihr berufliches Leben einen Nutzen gezogen haben mag, reicht noch nicht aus, die Aufwendungen den abzugsfähigen Werbungskosten zuzurechnen.

Nach all dem zuvor Gesagten konnte der Berufung in diesem Punkt kein Erfolg beschieden sein, weshalb sie als unbegründet abzuweisen war.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Juli 2011